

# Beitragsordnung für den Jagdverband Ost-Uckermark e.V.

- § 1 Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft durch natürliche Personen ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Im Falle einer Nichtaufnahme wird die Gebühr zurückgezahlt.
- § 2 Über die Aufnahme juristischer Personen und der damit anfallenden Entgelte entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- § 3 Der Gesamtbeitrag setzt sich zusammen aus den Anteilen für den Jagdverband, den Landesjagdverband und den Deutschen Jagdschutz-Verband. Die Höhe der Beiträge des LJVB und des DJV legen deren Gremien fest. Der Jagdverband vereinnahmt diese Gelder im Rahmen der Beitragskassierung und leitet sie an den LJVB weiter.
- § 4 Der Beitragsanteil für den Jagdverband wird durch Beschluss der Hauptversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt und wird zum 16.3. des laufenden Geschäftsjahres fällig. Sollte kein Beschluss zur Höhe des Beitragsanteils gefasst worden sein, so gilt jeweils der letzte Beschluss zum Beitrag weiter.
- § 5 Fällige Beiträge werden spätestens nach 14 Tagen angemahnt. Die festgelegten Mahngebühren sind vom Mitglied zu zahlen.
- § 6 Mitglieder unter 18 Jahren, die einen Jugendjagdschein besitzen oder an einem Vorbereitungslehrgang zur Jägerprüfung teilnehmen, sind von der Beitragspflicht befreit.
- § 7 Mitglieder die keinen Jugendjagdschein besitzen und in einer vom Jagdverband anerkannten Bläsergruppe aktiv mitwirken, sind vom Beitrag befreit.
- § 8 Volljährige Personen, die in vom Jagdverband Ost-Uckermark e.V. anerkannten Bläsergruppen aktiv mitwirken und keine Jäger sind, bezahlen den halben Beitrag.
- § 9 Ehrenmitglieder des Jagdverbandes sind von der Beitragspflicht befreit. Den Beitragsanteil für den DJV und LJVB trägt der JV Ost-Uckermark e.V..
- § 10 Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes endet dessen Beitragspflicht mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt oder Ausschuss erfolgte. Der Austritt ist schriftlich bis zum 30.09. für das folgende Geschäftsjahr zu erklären. Dies gilt nicht für Austritt durch Tod. Fällige Beitragsrückstände aus vorangegangenen Geschäftsjahren verfallen nicht bei Austritt oder Ausschluss. Der Vorstand entscheidet über die evtl. Niederschlagung dieser Beiträge Einzelfall bezogen.
- § 11 Die Kassierung der Mitgliedsbeiträge erfolgt über die Jägerschaften. Es besteht eine Bringepflicht für jedes Mitglied.
- § 12 Einmal eingezahlte Beiträge werden weder ganz noch teilweise zurück erstattet.

# Beitragsordnung für den Jagdverband Ost-Uckermark e.V.

## § 13 Höhe der Beiträge

		Beitragsfestsetzung JV	
1.	Mitglieder	Voller Beitrag:	10,00 €
2.	Jugendliche bis 18 Jahre	befreit	0,00 €
3.	Mitglieder, die nachweislich aus Alters- oder aus Gesundheitsgründen keinen Jagdschein mehr lösen	50 % des Beitrages von 1.	5,00 €
4.	Mitglieder ohne Jagdschein oder Falknerschein, die sich in der Ausbildung zum Jagdscheinerwerb befinden	befreit	0,00 €
5.	Aktive Mitglieder in einer vom JV anerkannten Bläsergruppen, die <u>keinen</u> Jagdschein gelöst haben	befreit	0,00 €
6.	Familienangehörige und Partner, die bei Aufnahme im Haushalt eines den vollen Beitrag zahlenden Mitgliedes leben und keinen Jagdschein gelöst haben	50 % des Beitrages von 1.	5,00 €
7.	Ehrenmitglieder des Jagdverbandes	befreit	0,00 €
8.	Mahnkosten für das 1.Mahnschreiben	pauschal	5,00 €
9.	Mahnkosten für das 2. Mahnschreiben	pauschal	8,00 €

lt. Beschluss Mitgliederversammlung gültig ab:

Unterschrift Vorstand: